

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0197(18.2)
gel. VB zur öAnhörung am 26.09.
2016_PsychVVG
21.09.2016



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 21.09.2016

zu den Änderungsanträgen
der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Ausschussdrucksachen:

18(14)0196.1

18(14)0196.2

18(14)0196.3

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung
für psychiatrische und psychosomatische Leistungen
(PsychVVG)

BT–Drucksache 18/9528

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Stellungnahme zu Änderungsantrag 1	3
Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)	3
§ 269 Sonderregelungen für Krankengeld und Auslandsversicherte	3
II. Stellungnahme zu Änderungsantrag 2	4
Artikel 6a (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)	4
§ 31 Absatz 4 Unterjährige Anpassung des Klassifikationsmodells	4
III. Stellungnahme zu Änderungsantrag 3	5
Artikel 3 – Inkrafttreten.....	5

I. Stellungnahme zu Änderungsantrag 1

Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 13a

§ 269 Sonderregelungen für Krankengeld und Auslandsversicherte

A) Beabsichtigte Neuregelung

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll klargestellt werden, dass die im Rahmen des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes (GKV-FQWG) eingeführten Sonderregelungen zur Berechnung der Zuweisungen für das Krankengeld und für Auslandsversicherte im Risikostrukturausgleich vom Bundesversicherungsamt (BVA) schon ab dem Jahresausgleich für das Ausgleichsjahr 2013 zu berücksichtigen waren.

B) Stellungnahme

Die Sonderregelungen zur Berechnung der Zuweisungen für das Krankengeld und für Auslandsversicherte wurden durch das Bundesversicherungsamt erstmalig im Rahmen der Jahresausgleiche 2013 und 2014 umgesetzt. Das - noch nicht rechtskräftige - Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2015 (Az.: L 5 KR 745/14 KL) stellt aber die Rechtmäßigkeit der Umsetzung der Sonderregelungen für diese Jahresausgleiche in Frage. Mit der beabsichtigten Neuregelung soll nun der Gesetzgeber rückwirkend klarstellen bzw. festlegen, dass das BVA zu einer Umsetzung der Sonderregelungen ab dem Ausgleichsjahr 2013 ermächtigt war.

C) Änderungsvorschlag

-

II. Stellungnahme zu Änderungsantrag 2

Artikel 6a (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

§ 31 Absatz 4 Unterjährige Anpassung des Klassifikationsmodells

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die beabsichtigte Neuregelung verpflichtet das Bundesversicherungsamt, die Festlegungen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 RSAV nach Anhörung des GKV-Spitzenverbandes für das Jahr 2013 und 2014 anzupassen, soweit dies für die Umsetzung der Regelungen in § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 erforderlich ist.

B) Stellungnahme

Eine unterjährige Anpassung der Festlegungen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 RSAV ist bislang in der RSAV nicht vorgesehen. Festlegungen für ein Ausgleichsjahr erfolgen regelhaft prospektiv für das kommende Ausgleichsjahr. Mit Annahme des Änderungsantrags wird klargestellt, dass die rückwirkend durch das Bundesversicherungsamt vorgenommene Anpassung der Festlegungen für die Jahre 2013 und 2014 zur Umsetzung der Regelungen in § 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 RSAV geltendem Recht entspricht.

C) Änderungsvorschlag

-

III. Stellungnahme zu Änderungsantrag 3

Artikel 3 – Inkrafttreten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die in Artikel 5 Nummer 13a sowie Artikel 6a vorgesehenen Änderungen zu den Festlegungen des Bundesversicherungsamtes (Sonderregelungen für Krankengeld und Auslandsversicherung) sollen rückwirkend zum 1.8.2014 in Kraft treten.

B) Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahmen zu Artikel 5 Nummer 13a sowie Artikel 6a verwiesen.

C) Änderungsvorschlag

-